

Vorlage Nr. VI 26/2023		
für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Mehrweggebot bei öffentlichen Veranstaltungen und Märkten

A Problem

Mit Wirkung vom 01.01.2023 gilt die gesetzliche Verpflichtung zum Mehrweggebot nach § 33 Verpackungsgesetz.

Gemäß § 33 Abs. 2 VerpackG haben Unternehmen, welche unter das Mehrweggebot nach § 33 Abs. 1 VerpackG fallen, die Pflicht, durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder Schilder darauf hinzuweisen, dass ihre angebotenen Waren auch in Mehrwegverpackungen zu erhalten sind.

Hiervon sind kleinere Unternehmen ausgenommen, welche insgesamt nicht mehr als fünf Angestellte beschäftigen und deren Verkaufsfläche 80 Quadratmeter nicht überschreitet (§ 34 abs. 3 VerpackG). Für diese kleineren Unternehmen kann die Pflicht auch in der Form erfüllt werden, dass durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder Schilder darauf hingewiesen wird, dass dem Endverbraucher angeboten wird, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellten Mehrwegbehältnisse abzufüllen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die selbst mitgebrachten Behältnisse nur angenommen werden dürfen, wenn diese sauber und unbeschädigt sind

Durch die Änderung des Verpackungsgesetzes wurden die ersten Verpflichtungen im Hinblick auf die Vermeidung von Plastikmüll normativ verankert. Es gilt jedoch weitergehende Maßnahmen zu initiieren.

B Lösung

In Bremen hat sich die Stadtbürgerschaft bereits dieses Themas angenommen und inhaltlich aufgearbeitet. Am 4. April 2022 (Drucksache 20/690 S) wurde ein Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und DIE LINKE zum Thema „Mehrweggebot für Veranstaltungen“ gestellt, dem die Stadtbürgerschaft unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktion der CDU vom 10. Mai 2022 (Drucksache 20/702 S) wie folgt zustimmte:

- 1) Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, zunächst die kurzfristige Umsetzung eines Mehrweggebots für Veranstaltungen als Auflagen bei marktrechtlichen Festsetzungen und straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse nach § 18 Bremisches Landesstraßengesetz vorzunehmen. Diese sollen folgendermaßen ausgestaltet werden:

Ab dem 1. März 2023 sollen zunächst Getränke ausschließlich in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Gefäßen, Packungen und Behältnissen (zum Beispiel Mehrwegkunststoff, Porzellan, Keramik, Glas und so weiter) ausgegeben werden. Dies schließt ein

Mehrweggebot für das Getränkeangebot ein, das heißt Getränke sollen ausschließlich aus Behältnissen ausgeschrieben werden, die den genannten Kriterien entsprechen.

Ab dem 1. März 2024 sollen dann auch Speisen ausschließlich in solchen Gefäßen, Packungen und Behältnissen und mit wieder verwendbarem Besteck (Mehrwegbesteck) ausgegeben werden. Existierende Mehrwegsysteme, die ohne Pfand funktionieren, sind von der Pfandpflicht ausgenommen. Weitere Ausnahmen von den Regelungen des Mehrweggebots können nur in besonderen Einzelfällen zugelassen werden. Dazu zählen Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Mögliche Ausnahmekriterien sind in einer Richtlinie festzulegen.

- 2) Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, die sachlichen Vorgaben unter Beschlusspunkt 1 auch in einer Novelle des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) aufzunehmen, sodass sämtliche Veranstaltungen und Märkte, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt und/oder von der Stadt veranstaltet oder finanziell gefördert werden, vom Mehrweggebot erfasst werden.
- 3) Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, die Einführung eines kommunalen Mehrwegsystems und damit eines öffentlichen Leihangebots zu prüfen. Dabei sind die einschlägigen öffentlichen Unternehmen einzubinden, ihre Erfahrungen und Bedürfnisse zu berücksichtigen und eventuelle Kooperationsmöglichkeiten zu eruieren.
- 4) Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, mit privaten Unternehmen, die nicht auf städtischen Grundstücken, in städtischen Einrichtungen oder mit finanzieller Förderung der Stadt Veranstaltungen in Bremen durchführen, Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel, freiwillige Vereinbarungen zur Einführung von Mehrwegsystemen zu treffen; auch hier sind finanzielle Anreizmöglichkeiten zu prüfen.
- 5) Die Stadtbürgerschaft bittet den Senat, Gespräche mit dem Magistrat Bremerhaven zu suchen, um die Möglichkeit eines analogen Ortsgesetzes für die Kommune Bremerhaven zu erörtern.
- 6) Die Stadtbürgerschaft bittet den Senat, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass eine einfache und verbraucherfreundliche Rückgabe von Mehrwegbechern und Mehrwegessensverpackungen durch deutschlandweite Pfandsysteme gefördert wird.
- 7) Die Stadtbürgerschaft bittet den Senat, der städtischen Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie und der städtischen Deputation für Wirtschaft und Arbeit drei Monate nach Beschlussfassung zu berichten.

Zur Abwicklung der dargestellten Maßnahmen wurden zwischenzeitlich durch die Verwaltung in Bremen erste Schritte vollzogen. Die Aktualisierung der Auflagen und Hinweise für marktrechtliche Festsetzung ist erfolgt, die der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse nach § 18 Bremisches Landesstraßengesetz befindet sich in der Abstimmung mit dem Senator für Inneres. Die Auflagen und Hinweise für die marktrechtlichen Festsetzungen wurden aktualisiert.

Für die Umsetzung des Mehrweggebots über die Novellierung des Verpackungsgesetzes hinaus sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Kommunen erfolgen, um die in Bremen gewonnenen Erkenntnisse synergetisch zu nutzen und auf die Verhältnisse Bremerhavens anzupassen.

C Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Bei Umsetzung des Mehrweggebotes und dem damit einhergehenden Vollzug analog Bremens ergeben sich voraussichtlich finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkung auf den Haushalt. Für die Informationen über Mehrweglösungen, die Kontrolle bei Veranstaltungen und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind Sach- und Personalmittel zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser Vorlage sind klimaschutzzielrelevante Auswirkungen verbunden.

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind nicht von dem Beschlussvorschlag in besonderer Weise betroffen.

Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung werden von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

Die besonderen Belange des Sports werden von diesem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

Da sich der Beschlussvorschlag nicht auf einen bestimmten Stadtteil auswirkt, wurde keine Stadtteilkonferenz informiert.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Für die Umsetzung des Mehrweggebots über die Novellierung des Verpackungsgesetzes hinaus empfiehlt der Bau- und Umweltausschuss dem Magistrat eine enge Zusammenarbeit mit Bremen hinsichtlich einer einheitlichen Vorgehensweise bzgl. des Mehrweggebots für Veranstaltungen aufzunehmen, um die in Bremen gewonnenen Erkenntnisse synergetisch zu nutzen.

gez.
Schomaker
Stadtrat